



Satzung

des

Turngaus Rhein-Westerwald e.V.

Neufassung vom 27.02.2016

Gliederung der Satzung: **Seite**

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

| | |
|--------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz und Zweck | 3 |
| § 2 Aufgaben und Ziele | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 3 |

II. Mitgliedschaft

| | |
|---|---|
| § 4 Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 6 Ende der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 Maßregelungen | 5 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge..... | 5 |

III. Die Organe der Vereine

| | |
|---------------------------|---|
| § 9 TGRW- Organe | 6 |
| § 10 Turngaujugend | 6 |
| § 11 Der Gauturntag | 6 |
| § 12 Der Vorstand | 7 |
| § 13 Kassenprüfung | 8 |
| § 14 Der Gauturnrat | 8 |
| § 15 Fachausschüsse | 9 |

IV. Vereinsleben

| | |
|-------------------------------|----|
| § 16 Ordnungen | 9 |
| § 17 Datenschutz | 9 |
| § 18 Satzungsänderungen | 10 |

V. Schlussbestimmungen

| | |
|--------------------------------------|----|
| § 19 Auflösung des Vereins | 10 |
| § 20 Gültigkeit dieser Satzung | 11 |

Satzung des Turngau Rhein-Westerwald e.V.

Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport

Neufassung -Beschlossen auf dem Gauturntag am 27.02.2016 in Eitelborn

Vorwort: Im Turngau Rhein-Westerwald e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Turngaues

1. Der Verband führt den Namen „Turngau Rhein-Westerwald e.V.
- Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport“.
2. Der Turngau ist die Gemeinschaft aller Turn- und Sportvereine der vier Turnkreise Altenkirchen, Neuwied, Oberwesterwald und Unterwesterwald (sie liegen im Bereich der politischen Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald), die ordentliches Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein (TVM) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) sind.
3. Der Turngau Rhein-Westerwald (TGRW) ist ein eigenständiger Turngau des Turnverbands Mittelrhein in Rheinland-Pfalz und im Deutschen Turner-Bund (DTB).
4. Der TGRW hat seinen Sitz in Montabaur.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der TGRW pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist die Fachorganisation in dem Gebiet der vorgenannten Turnkreise für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im Übrigen bekennt sich der Turngau zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.
2. Der TGRW betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. In diesem Zusammenhang fördert der TGRW Entwicklungen im Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der TGRW humanen Leistungssport und Spitzensport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als erlebenswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der TGRW sieht es als eine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TGRW gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltung- und Wettkampfprogramms.
5. Der TGRW stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

1. Der TGRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Der TGRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TGRW dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TGRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGRW.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TGRW sind alle Vereine in den Turnkreisen Altenkirchen, Neuwied, Oberwesterwald und Unterwesterwald, die derzeit beim Turnverband Mittelrhein e.V. Mitglied sind, sowie Ehrenmitglieder des Turngaues.
2. Alle Turn- und Sportvereine, die diese Satzung anerkennen, sind ordentliche Mitglieder im TGRW.
3. Den Erwerb der Mitgliedschaft im TGRW erhalten Vereine durch die Aufnahme im zuständigen Turnverband Mittelrhein.
4. Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und des TGRW an, denen der Verein angehört.
5. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung (Gauturntag).
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Als Ehrenmitglieder zählen:
a) Ehrenmitglied b) Ehrenvorsitzender

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme in den TGRW erhält jeder Verein das Recht, seine Mitglieder an Lehrgängen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des TGRW teilnehmen zu lassen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des TGRW zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Anträge in Bezug auf Ehrungen richten sich nach der Ehrungsordnung des TGRW und sind mit einem Ehrungsantrag an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Über die Bewilligung einer Ehrung entscheidet der Vorstand des TGRW. Anträge über eine Ehrenmitgliedschaft werden durch die Delegierten des Gauturntages beschlossen.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Verein und jedes Vereinsmitglied den Bestimmungen der Satzung des TGRW sowie der Satzung des Turnverbandes Mittelrhein, des Sportbundes Rheinland und den Vorschriften des Vereinsrechts im BGB.
4. Die Mitglieder des TGRW sind verpflichtet, Beiträge an den TGRW zu leisten, die auf Vorschlag des Hauptvorstandes des TGRW von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren für die Beiträge (Gauumlage) teilzunehmen und dem TGRW laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Turnverband Mittelrhein zu richten.
2. Der Austritt eines Vereins aus dem TGRW bzw. Turnverband Mittelrhein kann nur schriftlich unter Vorlage eines Vereinsbeschlusses anerkannt werden.
3. Vereinsausschluss
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand des TGRW gegen ein Mitglied das dem TGRW angehört, insbesondere wegen:
 - schwerer Schädigung des Vereinsansehen
 - erhebliche Verletzung oder Nichteinhaltung/-erfüllung der Pflichten gemäß Satzung

- Bedrohung eines Mitglieds oder anderen Personen des TGRW
- Körperliche Gewalt gegenüber Mitgliedern oder anderen Personen des TGRW
- Störungen von Veranstaltungen des TGRW und seinen Unterorganisationen
- Ungebührendem Verhalten gegenüber Mitgliedern, ganz besonders Kindern und Jugendlichen

beschlossen werden, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Ausschluss-Beschluss muss dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung vom TGRW – Vorstand schriftlich per Einschreiben mit Angabe des Rechtsmittels mitgeteilt werden.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Vereine, deren Vereinsmitglieder oder Funktionäre im TGRW gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands oder der Fachausschüsse (Fachschaften, Fachwarte) verstoßen, können nach vorheriger Anhörung (*rechtliches Gehör mündlich oder schriftlich*) folgende Maßnahmen vom Vorstand des TGRW festgesetzt werden:

a) Verweis

Ein Verweis wird durch den Vorstand des TGRW beschlossen.

Wurden mehr als drei Verweise durch den Vorstand des TGRW mit einfacher Mehrheit beschlossen, ist automatisch der zeitlich begrenzte Ausschluss von Veranstaltungen des TGRW auf drei Monate die Folge. Der Beschluss zum Verweis hat keine aufschiebende Wirkung.

Der zeitlich begrenzte Ausschluss von Veranstaltungen des TGRW bedeutet ein Verbot

der Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des TGRW, hierzu kann auch ein Hausverbot für eine Person verhängt werden, dies kann auch unbefristet ausgesprochen werden.

2. Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen (§ 7) kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden schriftlicher Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, vorläufig keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Betroffenen, soweit sie von der Entscheidung der Mitgliederversammlung berührt sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im TGRW wird von den Zuweisungen des zuständigen Turnverbandes finanziert, der die Beiträge von den Mitgliedsvereinen des TGRW erhebt und an den TGRW weiterleitet.
2. Sonderbeiträge oder Umlagen können im Bedarfsfall vom Gauturntag (Mitgliederversammlung) festgelegt und verabschiedet werden. Jährlich wiederkehrende Sonderbeiträge oder Umlagen (Gauumlage) werden im Einzugsverfahren erhoben.
3. Die Turnkreise verwalten die ihnen zugeteilten und selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Verantwortung.

§ 9 Organe

Organe des TGRW sind:

- Der Gauturntag
- Der Gauvorstand
- Der Gauturnrat

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Die Turngaujugend

Die Turngaujugend (TGJ) ist die Jugendorganisation des TGRW.

1. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter bilden die TGJ.
 2. Die TGJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TGRW stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
 3. Die TGJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TGRW und der ihrer zufließenden Mittel.
 4. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich in der überfachlichen Jugendarbeit.
 5. Die TGJ entsendet zwei Vertreter in den Gauvorstand.
6. **§ 11 Der Gauturntag (Mitgliederversammlung)**
Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist das höchste Entscheidungsorgan des Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an:
- a) die Vertreter der Turnvereine und Turnabteilungen
 - b) die Mitglieder des Gauturnrates (Vorstand und Fachausschüsse)
 - c) die Ehrenmitglieder des TGRW

1. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) tritt alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des Jahres, zusammen. Außerordentliche Gauturntage (Mitgliederversammlungen) können vom Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Gauturntag (Mitgliederversammlung) muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine bzw. Vereinsabteilungen oder die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des TGRW beantragen.
2. Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Gauturntag (Mitgliederversammlung) im amtlichen Organ des Turnverbandes (TIR), auf der Homepage des TGRW sowie per Mail, soweit angegeben, (es gilt die jeweils angegebene Mailadresse) den Vereinen bekannt.
3. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Beratung gilt die vom Gauvorstand festgelegte Geschäftsordnung.
4. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor dem Gauturntag (Mitgliederversammlung) beim 1. Vorsitzenden des Turngaues einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten

- Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Beim Gauturntag (Mitgliederversammlung) hat jeder Verein für je 50 angefangene der beim Turnverband gemeldeten Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich.
 7. Aufgaben des Gauturntages (Mitgliederversammlung) sind:
 - a) Richtlinien der Arbeit im Turngau Rhein-Westerwald festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) den Vorstand zu entlasten,
 - d) den Vorstand und zwei Kassenprüfer mit einem Ersatzkassenprüfer zu wählen (letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören),
 - e) die Satzung zu ändern,
 - f) über Anträge abzustimmen,
 - g) besondere Ehrungen vorzunehmen,
 - h) die Übereinstimmung der Ordnung der Turngaujugend mit der Satzung des TGRW festzustellen.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
 9. Dem Antrag eines Delegierten auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 10. Über den Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden mit unterzeichnet werden muss.

§ 12 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Ressortleiter Finanzen/Geschäftsführung sowie der Ressortleiter Wettkampfsport (Oberturnwart). Sie vertreten den TGRW gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zuständigkeiten im Innenverhältnis sind in der Gauordnung sowie der Finanzordnung des TGRW geregelt.
2. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), Ressortleiter Veranstaltungen/Lehrgänge
 - c) dem Ressortleiter Finanzen und Geschäftsführung
 - d) dem Ressortleiter Frauen, Gesundheits- und Freizeitsport
 - e) dem Ressortleiter Wettkampfsport
 - f) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - g)/h) zwei Vertretern der Turnerjugend
 - i)/j)/k)/l) den vier gewählten Turnkreisvorsitzenden oder einem Vertreter aus dem Vorstand des jeweiligen Turnkreises

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Personen unter a),b), c),e) an.
Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand wird vom Gauturntag (Mitgliederversammlung) und die Jugendvertretung vom Jugendturntag auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendvertretung muss durch den Gauturntag (Mitgliederversammlung) bestätigt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder i) – l) werden von den entsprechenden Kreisturntagen gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann es durch den Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ersetzt werden; bei der Jugendvertretung wird dies durch die Jugendordnung geregelt.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher schriftlich ergehen.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, führt und verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im TGRW oder in einem der vier Turnkreise haben dürfen. Diese haben jedes der beiden Geschäftsjahre die ordnungsgemäße Geschäftsführung des TGRW sowie die Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen, bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer wird auf eine Person beschränkt.

§ 14 Gauturnrat

1. Der Gauturnrat besteht aus:
 - dem Turngauvorstand gem. § 12 Nr. 2 sowie
 - den Fachausschussvorsitzenden.
2. Aufgaben des Turnrates:
 - Planung der Wettkämpfe des Gaues
 - Planung der Lehrgänge des Gaues
 - Verteilung der Zuschüsse (Geräte, Gauumlage)
 - Koordination
 - Erfahrungsaustausch
 - Weiterentwicklung
3. Der Gauturnrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Der Gauturnrat wird vom Ressortleiter Wettkampfsport und Ressortleiter Frauen, Gesundheits- und Freizeitsport im gegenseitigen Einverständnis geleitet.

§ 15 Fachausschüsse

1. In folgenden Ressorts sind Fachausschüsse, in denen der Ressortleiter der Teamvorsitzende ist, zu bilden:

Wettkampfsport:

- Gerätturnen weiblich mit Fachwart Gerätturnen weiblich und Fachwart Kampfrichter weiblich
- Gerätturnen männlich mit Fachwart Gerätturnen männlich und Fachwart Kampfrichter männlich
- Rhythmische Sportgymnastik mit Fachwart Rhythmische Sportgymnastik
- Rhönrad mit Fachwart Rhönradturnen
- Turnspiele mit den entsprechenden Fachwarten

Freizeitsport:

- Aktivturnen mit Fachwart, Aktivturnen mit Gau-Altersturnwart
2. Weitere erforderliche Fachausschüsse kann der Vorstand bilden und Personen dazu berufen.
 3. Zusatz: In jedem Fachausschuss sind mindestens der Fachwart und der Kampfrichterwart bzw. Schiedsrichterwart vertreten. Die weitere Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung der Fachausschüsse regelt der Ressortleiter.
 4. Aufgaben der Fachausschüsse: Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben wie z. B. Vorbereiten und Durchführung von Turnfesten, Turnieren, Wettkämpfen, Info-Tagungen, Lehrgängen, Kursen usw..
 5. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes lt. BGB sowie der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 16 Ordnungen

Der Turngauvorstand kann sich Ordnungen für die Geschäftsabläufe geben, so z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TGRW werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereine im TGRW gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Vereins nimmt der TGRW folgende Daten auf: Name, Adresse, Eintritt, Telefon und E-Mail, Bankeinzugsdaten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Verein wird dabei eine Mitgliednummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand oder sonstige vom Vorstand beauftragte Personen können besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten, öffentlich bekannt machen. Solche Informationen werden im örtlichen Mitteilungsblatt, in der Tagespresse oder im Internet veröffentlicht.

Der einzelne Verein oder das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Beim Austritt aus dem TGRW werden Name und Adresse des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TGRW hinaus.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur nach satzungsgemäßer Einladung und nach vorheriger Information über die betreffenden Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Turngau Rhein-Westerwald e.V.

1. Die Auflösung des TGRW e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten aus allen Mitgliedsvereinen anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann

beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des TGRW e.V. beschließen

5. Bei Auflösen des TGRW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Turnverband Mittelrhein zu, dem der TGRW e.V. angehört, mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnens im ehemaligen Gebiet des TGRW e.V. zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten und Wille zur Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2016 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung am 21.03.2016 in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des TGRW treten damit außer Kraft.